

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 12.06.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Immatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die Immatrikulation in“ und nach „(Art. 43 BayHSchG)“ die Worte „bzw. für die Immatrikulation in ein Zweitstudium“ eingefügt.

bbb) In Nr. 12 werden nach dem Wort „Doktorarbeit“ die Worte „zusammen mit dem Erhebungsbogen zur Erfassung der Daten nach Art. 64 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ eingefügt.

ccc) In Nr. 13 werden die Worte „ausländischen und staatenlosen“ und die Worte „sowie bei inländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern“ gestrichen.

ddd) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Bildungseinrichtung die Vorprüfungsdocumentation von uni-assist oder den Bescheid über die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung durch die jeweils zuständige Stelle;“

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Falls es sich bei den Unterlagen in Satz 3 Nrn. 2, 3 und 5 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von in Deutschland be-/vereidigten Dolmetschern in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Zweitschrift des Zeugnisses mit Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes verlangt werden.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der Satz 3 wird zu Satz 2.

3. In § 4a Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.“

4. § 5 wird gestrichen und der bisherige § 4a wird zu § 5. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

5. § 6 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert und mindestens eine der beiden Hochschulen hat einer Doppelimmatrikulation nicht zugestimmt, da diese der Auffassung ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird das Wort „Exmatrikulationsbescheinigung“ durch das Wort „Studienverlaufsbescheinigung“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen. Die Satznummerierung von Satz 1 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30.05.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 22.05.2019 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 12.06.2019 (Az. St-01).

Augsburg, den 12.06.2019
i. V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12.06.2019 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.06.2019 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.06.2019.